
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Bad Honnef und Königswinter über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen nach den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NRW S. 621/SGV.NRW 202), geändert durch Gesetze vom 29.5.1984 (GV.NRW S. 314) und 26.6.1984 (GV.NRW S. 362).

§ 1

Bau von Abwasseranlagen

Die Stadt Königswinter baut auf ihrem Gebiet und auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef Mischwasserkanäle nach den als Anlage 1 beigefügten Pläne.

§ 2

Kostenträgerpflicht

Die Kosten für den Bau der Anlagen, die Unterhaltung, die Änderung und Erneuerung trägt die Stadt Königswinter.

Die erforderlichen Arbeiten im Stadtgebiet Bad Honnef sind einvernehmlich durchzuführen.

§ 3

Anschlussnehmer im Stadtgebiet Bad Honnef

Folgende Grundstücke in der Stadt Bad Honnef werden an das Kanalnetz der Stadt Königswinter angeschlossen:

Mischwasserkanal „In der Mark“

Gemarkung	Flur	Parz.Nr.	
Bad Honnef	34	45	In der Mark 21
		46	In der Mark 23
		62	In der Mark 27
		64	In der Mark
		65	In der Mark

Mischwasserkanal „Lahrring“

Gemarkung	Flur	Parz.Nr.	
Bad Honnef	7	1409	Lahrring 62
		1410	Lahrring 64
		1469	Lahrring 66
		1489	Lahrring 68
		1501	Lahrring 68 A
		1502	Lahrring 68 B

Mischwasserkanal „Kochenbach“

Gemarkung	Flur	Parz.Nr.	
Aegidienberg	25	206	Kochenbacher Str. 92
		207	Kochenbacher Str. 90

§ 4**Abwasserbeseitigungspflicht
Beitrags- und Gebührenhoheit**

Die Stadt Königswinter übernimmt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 53 LWG, die Stadt Bad Honnef überträgt auf die Stadt Königswinter für die vorgenannten Grundstücke das Recht, Kanalanschlussbeiträge, Hausanschlusskosten, Kanalbenutzungsgebühren und Abwasserabgaben zu erheben, und zwar nach Maßgabe der Satzung der Stadt Königswinter über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) i.V.m. der hierzu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht gültigen Fassung.

§ 5**Abwasserabgabe**

Abwasserabgabepflichtig i.S. des § 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 3.11.1994 (BGBl. I, S. 3370) für die genannten Grundstücke im Stadtgebiet Bad Honnef wird die Stadt Königswinter.

§ 6
Behandlung von Zuschüssen und
zinsverbilligten Darlehen

Die Stadt Königswinter beantragt als Bauträger Bundes- und Landesmittel, soweit sie in Form von zinsverbilligten Darlehen oder verlorenen Zuschüssen gewährt werden. Diese Darlehen kommen der Stadt Königswinter zugute.

§ 7
Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Jahres, erstmals am 31.12.2016 und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Festhalten am Vertrag der Kündigenden unzumutbar ist. Die Kündigung darf nicht dazu führen, dass einem Vertragspartner unzumutbare Lasten auferlegt werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Rhein-Sieg-Kreises in Kraft.

Königswinter, den 23.6.1997

Bad Honnef, den 4.3.1997

gez. Bernert
Stadtdirektor

gez. Dr. Junker
Stadtdirektor

gez. Fleißig
Werkleiter

gez. Bense
Techn. Beigeordneter

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Honnef und der Stadt Königswinter über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen vom 4.3./23.6.1997 wird hiermit gemäß der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1984 (GV.NRW S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NRW S. 362) aufsichtsbehördlich genehmigt und nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Siegburg, den 8.7.1997
10.5 – 072-91

Der Oberkreisdirektor als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag:

gez. Krumm

Hinweis:

Die Vereinbarung ist am 19.7.1997 in den Verkündungsblättern des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht worden und somit nach § 8 am 20.7.1997 in Kraft getreten.

Anlage 1

Anlage 2